Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 37 (1933-1934)

Heft: 4

Artikel: Lebensversicherung, ihre Durchhaltung und ihre vorzeitige Preisgabe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-664933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lebensversicherung, ihre Durchhaltung und ihre vorzeitige Preisgabe.

Eine volkswirtschaftliche Plauderei.

Es ist eine Erfahrungstatsache, die für alle Länder Geltung hat, daß nicht einmal die Hälfte der abgeschlossenen Lebensbersicherungsberträge in der beim Abschluß vereinbarten Form durch Tod des Versichersten oder Ablauf der Vertragsdauer zur bestimmungssgemäßen Liquidation gelangt.

Das ift freilich noch nicht gleichbedeutend mit Verzichten von solcher Höhe. Nach schweizerischem Geset wird jede Lebensversicherung, für welche mindestens drei Jahresprämien bezahlt wurden, underfallbar, das heißt, die Nichtbezahlung einer spätern Krämie hat dann nicht mehr ein Erlöschen der Versicherung zur Folge, vielmehr wird die Versicherung automatisch mit entsprechender Herabsehung der Versicherungsssumme in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt; auch fann der Versicherte ihren Rückfauf durch die Versicherungsgesellschaft verlangen. Daß dabei der Rückaufswert nicht der Summe der eingezahlten Krämien entsprechen kann, wird jedermann einleuchten, der berücksichtigt, daß die Gesellschaft mittlerweile das Todesrissko trug.

Sowohl im Falle der Umwandlung als beim Rücklauf kann man somit nicht von einem Verlust für den Versicherten sprechen. Anders steht die Sache beim eigentlichen Verzicht, das heißt, bei der Preisgabe der Versicherung, bevor die Prämien für drei Versicherungsjahre bezahlt sind.

Diese Verzichte sind in der großen Todesfallversicherung weniger zahlreich als in der Volksbersicherung. Auf den gesamten laufenden Versicherungsbestand bezogen, entsallen auf die natürliche Liquidation durch Tod und Ablauf ½ bis 1½ 0/0, während der anormale Abgang, wie Kückauf und Verzichte, 1 bis 4½ 0/0 (höhere Zahl betrifft Volksbersicherung) ausmachen. Vorstehende Zahlen berücksichtigen freilich die Fälle der Wiederinkraftsetung erloschener Versicherungen nicht, um welche die obigen Angaben zu kürzen wären.

Wo liegen die Ursachen für solche verlustbringende Verzichte? Unmittelbar und in erster Linie ist die größte Zahl von Verzichten zurückzuführen auf das dem Versicherten gesehlich eingeräumte einseitige Nücktittsrecht. Denn die Aften der Gesellschaften, welche im beidseitigen Interesse von Versichertem und Versschere seden Verzicht bekämpfen, machen als Gründe vorzeitiger Auflösung namhaft: Vorableden von Frau oder Kind, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen war, Antritt einer Stelle mit Pensionsberechtigung, Gintritt in einen Verein mit Sterdekasse, Aufsgabe eines Veruses mit besondern Risse und ähnliches.

Solche Gründe lassen den Verzicht verständlich und die damit für den Verzichtenden verbundene Versmögenseinbuße verschmerzlich erscheinen.

Bedauerlicher find die zweifellos zahlreichern Fälle, wo eine Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse des Versicherten zum Verzichte führte. Freilich mangelt es hiebei sehr oft weniger an der tatsächlichen Wöglichkeit, als am festen Willen und der Zähigkeit zur Durchführung des einmal als richtig erfannten Entschlusses. Die Lebensversicherung befriedigt ja kein

augenblickliches Bedürfnis; die Beibehaltung setzt deshalb die fortgesetzte Betätigung eines haushälterischen Sinnes und des Willens zur Vorsorge voraus. Sonst legen Zahlungsschwierigkeiten oder eintretende andere Bedürfnisse die Versuchung nahe, die Versicherung, welche gewisse Opfer heischt, aufzugeben.

Der Versicherte muß sich darüber klar sein, daß ein Verzicht für ihn stets eine Ginbuße bedeutet, denn er verliert die bezahlten Prämien (sosern nicht mindesstens drei volle Jahresprämien bezahlt waren). Rann ihm kein Recht auf Entschädigung zugesprochen werden? Die Frage muß verneint werden. Für die Ablehnung eines Entschädigungsanspruches bei Verzichten (vor Zahlung der dritten Jahresprämie) ging der Gesetzeber von solgenden Erwägungen aus:

Die vorzeitige Auflösung von erst so furz bestehenden Versicherungen bedeutet feine Bereicherung der Versicherungsgesellschaften. Es würde ja von außerordentlicher Oberflächlichkeit und Rurzsichtigkeit zeugen, wenn man annehmen wollte, die Gefellichaften hätten in solchen Fällen außer der Ausstellung der Police weder Arbeit noch Risito gehabt. Nur die Verteilung des Risikos auf eine möglichst große Zahl von Policen ermöglicht ja das Versicherungsgeschäft. Da nun die borzeitig aufgehobenen Versicherungen mahrend 1 bis 3 Jahren des Schutzes teilhaftig waren, müssen ihnen auch die Risiten anteilig belastet werden. Die lette Publikation der Gesellschaften beweist, wie fehr dieses Risiko ins Gewicht fällt. Danach wurden nämlich im ersten Halbjahr 1933 an 100 Versicherungen, die erft 1 bis 2 Jahre bestunden, total Franken 438 044.30 ausbezahlt, wofür an Prämien erft Fr. 47 183.— einbezahlt waren.

überdies konstatierte das Eidgenössische Amt, daß bei Rückritt von einer Versicherung nach Zahlung von bloß einer Jahresprämie jede Gesellschaft einen Verslust erleidet, verursacht durch die anteiligen Kosten für Arztuntersuchung, Gehälter an Angestellte, Provisionen an Agenten, Reisespesen, Drucksachen, Steuern usw.; auch dei Verzicht nach Bezahlung von zwei Jahresprämien ist der Gewinn derart gering, daß er nur als teilweiser Ausgleich für geleistete Arbeit und getragenes Risito gelten kann.

Im allgemeinen Interesse müssen deshalb alle Anstrengungen gemacht werden, um solche für alle Teile unerfreuliche Verluste zu vermeiden: Stundung der Prämien, Verlängerung der Versicherungsdauer, Anderung der Versicherungsform, notfalls Berabsetzung der Versicherungssumme von seiten der Gesellschaften, Bereitschaft zu vorübergehender Einschränkung zwecks Erhaltung des Versicherungsschutzes auf Seite der Verficherten bermögen in fehr vielen Fällen einen Ausweg zu bieten und vor Verluften zu bewahren. Ber= geffen wir nicht, daß für das Urteil über Kultur und moralische Bildungsstufe eines Volkes nicht allein Zahl und Söhe der abgeschlossenen Versicherungen als maßgebend angesehen wurden, sondern ebensosehr "die größere oder geringere Zähigkeit, mit welcher die Ver= ficherungen festgehalten werden."